



Sachstand

Zur Zulässigkeit der Tötung von Kormoranen

Zur Zulässigkeit der Tötung von Kormoranen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 085/21
Abschluss der Arbeit: 16. September 2021
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Artenschutzrechtliche Vorgaben	4
3.	Jagdrechtliche Vorgaben	8
4.	Fazit	10

1. Einleitung

Nachdem das Vorkommen des Kormorans (*Phalacrocorax carbo*) insbesondere in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts aufgrund massiver Verfolgung stark zurückging, hat sich der Bestand in den letzten Jahrzehnten erholt. Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) schätzt die Population auf 26.000 Brutpaare.¹

Der Kormoran ist eine Vogelart, die stark polarisiert. Die Erholung des Kormoranbestandes geht mit der Herausforderung einher, dass regional unerwünschte Einwirkungen von Kormoranen auf die Fischfauna von Gewässern und den Fischbestand in Teichwirtschaften zu verzeichnen sein können. Aufgrund dieser Konkurrenzsituation um die Ressource Fisch werden insbesondere von Fischereivertretern und Sportanglern deutliche Eingriffe in die europäischen Kormoranbestände gefordert. Die Auswirkung der Kormoranpopulation auf die Artenvielfalt in heimischen Gewässern und auf die Fischereiwirtschaft sowie Forderungen nach einem Kormoran-Management sind seit mehreren Jahren Gegenstand einer politischen Diskussion.²

Dieser Sachstand beleuchtet die Zulässigkeit der Tötung von Kormoranen nach geltendem Artenschutz- und Jagdrecht. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auftragsgemäß auf der Frage nach der Möglichkeit, finanzielle Anreize für die Tötung von Kormoranen zu schaffen.

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

Der Kormoran war zunächst im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gelistet, sodass seitens der Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seiner Lebensräume anzuwenden waren, um sein Überleben und seine Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Nach einem kräftigen Anstieg der Population wurde der Kormoran im Jahr 1997 aus diesem Anhang entfernt.

1 <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/kormoran/>.

2 Vgl. bspw. Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, „Schäden durch den Kormoran“, BT-Drucks. 19/16205, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/162/1916205.pdf>; Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Caren Lay, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, „Bestandsentwicklung der bundesrepublikanischen Kormoranpopulation und deren Auswirkung auf die Artenvielfalt in heimischen Gewässern“, BT-Drucks. 18/11360, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/113/1811360.pdf>. Siehe auch BMEL (2021), Bund und Länder wollen beim Kormoran-Management eng zusammenarbeiten, <https://www.bmel.de/DE/themen/fischerei/fischereipolitik/kormorane.html>. Vgl. auf Unionsebene Europäisches Parlaments (2008), Arbeitsdokument über die Erstellung eines "Europäischen Bestandsmanagementplans für Kormorane" zur Verringerung deren zunehmender Auswirkungen auf Fischbestände, Fischerei und Aquakultur, https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dt/731/731491/731491de.pdf.

Gleichwohl genießt der Kormoran weiterhin den Schutz der aktuell geltenden **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**)³, denn sie betrifft gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.⁴ Die Vogelschutzrichtlinie findet ihre Umsetzung ins nationale Recht im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).⁵ Nach Maßgabe des BNatSchG ist der **Kormoran eine besonders geschützte Art** (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG), weil er zu den europäischen Vogelarten gehört (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG). Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Diese Verbote gelten indes nicht uneingeschränkt. So können gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen u.a. zur **Abwendung ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden** oder zum **Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt** zugelassen werden. Die Zulassung von Ausnahmen kann dabei im Wege einer behördlichen Einzelfallentscheidung oder auch allgemein durch Rechtsverordnung erfolgen. Voraussetzungen sind jeweils, dass **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**. Zudem ist Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten, welcher Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ausnahmeerteilung enthält. So ist u.a. anzugeben, für welche Vogelarten die Abweichungen gelten, welche Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden zugelassen werden und welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Die Zulassung der Tötung von Kormoranen setzt voraus, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Diese Voraussetzung in § 45 Absatz 7 S. 2 BNatSchG geht zurück auf Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie („*sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*“). Die Europäische Kommission weist in einem Leitfaden darauf hin, dass der **Rückgriff auf Abweichungen in jedem Fall nur ein letzter Ausweg** sein dürfe. Das wesentliche gemeinsame Merkmal von Aus-

3 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20/7 vom 26.1.2010, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0147-20190626>.

4 Vgl. Referenzliste der Europäischen Vogelarten (Stand: August 2018) auf der Homepage der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm.

5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

nahmeregelungen sei es, dass sie sich im Interesse des Schutzes anderen in der Richtlinie festgelegten Erfordernissen unterzuordnen hätten. Es sei von höchster Bedeutung, ernsthaft andere Lösungen zu bedenken.⁶

Der Europäische Gerichtshof betonte in einer jüngsten Entscheidung, dass es für die Artenschutzbestimmungen der Union weder auf eine Bedrohungslage noch auf eine Rückläufigkeit der Population ankomme, sondern der **Schutz auch für solche Arten gelte, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben**.⁷

Mit Ausnahme von Hessen und des Saarlandes haben alle Flächenländer von der Verordnungsermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG in Gestalt sog. **Kormoran-Verordnungen** Gebrauch gemacht.⁸ Die Kormoranverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KormVO M-V) gestattet etwa den Abschuss von Kormoranen, wenn sie sich auf, über oder in einem Abstand von weniger als 300 Metern von fischereiwirtschaftlich genutzten Binnengewässern oder Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht aufhalten (§ 2 Absatz 1 KormVO M-V). Nicht getötet oder vergrämt werden dürfen Kormorane beispielsweise in Nationalparks und Naturschutzgebieten (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 KormVO M-V) oder in Brutkolonien im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 KormVO M-V). Abweichend von § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG gestattet § 5 Absatz 1 KormVO M-V den Bewirtschaftern von Gewässern und Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht, die Neugründung von Brutkolonien des Kormorans durch Störungen in der Koloniebildungsphase im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März zu verhindern.

Soweit ersichtlich, hatte sich die Rechtsprechung bisher nur vereinzelt mit der Rechtmäßigkeit von Kormoranverordnungen zu befassen.⁹ Deutlich häufiger waren behördliche Einzelfallentscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, im Rahmen derer vor allem Fischereirechteinhaber nach behördlicher Versagung oder aber anerkannte Naturschutzverbände nach behördlicher Erteilung einer solchen Einzelfallgenehmigung den verwaltungsgerichtlichen

6 Europäische Kommission (2007), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf, S. 66.

7 EuGH, 4.3.2021, [C-473/19](#) u. [C-474/19](#), Rn. 78.

8 Vgl. bspw. Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) des Freistaates Bayern vom 3.6.2008 (GVBl. S. 327), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAAV>. Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung - KormVO M-V) vom 5.7.2012 (GVBl. M-V 2012, 310), <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Korm-VMV2012pP5>. Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen (Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen – Kormoran VO-NRW) vom 12.6.2018 (GV. NRW. S. 292, ber. 2019 S. 36), https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=81720180622132548317#FN1.

9 Die Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hielt im Rahmen eines durch den NABU Sachsen-Anhalt beantragten Normenkontrollverfahrens einer gerichtlichen Überprüfung stand (OVG Magdeburg, Urteil vom 22.11.2017, 2 K 127/15). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg (BVerwG, Beschluss vom 31.7.2018, 4 BN 13/18).

Rechtsschutz ersuchten. Die Auswertung ausgewählter Entscheidungen zeigte tendenziell eine Zurückhaltung der Gerichte hinsichtlich der Gewährung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Kormoranen.¹⁰ Erhebliche Schäden für die Fischereiwirtschaft durch den Kormoran seien seitens der Kläger nicht so eindeutig und nicht in einem solchen Ausmaß nachgewiesen worden, dass bei der zu treffenden Ermessensentscheidung das Ergebnis nur eine Genehmigung zum Abschuss der Kormorane sein könnte.¹¹ Daneben stellten die Gerichte auch die Geeignetheit und Erforderlichkeit von Abschüssen in Frage. Da Kormorane Zugvögel seien, müsse damit gerechnet werden, dass nach jeder erfolgreichen Vergrämung andere Kormorane nachrücken würden.¹² Der massiven und dauerhaften letalen Vergrämung von Kormoranen an einem bestimmten Ort stehe das naturschutzrechtliche Verschlechterungsverbot entgegen.¹³

Gegen die Kormoranverordnungen der Bundesländer wird insbesondere seitens Naturschutzverbänden Kritik erhoben.¹⁴ Aber auch Autoren der juristischen Literatur formulieren Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit der Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz. Ohne einen Nachweis von Schäden und eine entsprechende Begründung sei es fraglich, ob ein so einschneidendes Mittel wie die Tötung der Tiere zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich sei.¹⁵ Jedenfalls bedürfe es einer räumlichen Bindung zu fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern, damit die entsprechende Verordnung von der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gedeckt sei.¹⁶

10 Die Klage einer Inhaberin von Fischereirechten abweisend VG Minden, Urteil vom 16.6.2009, 1 K 774/09, mit erfolglosem Antrag auf Zulassung der Berufung (OVG NRW, Beschluss vom 21.2.2011, 8 A 1837/09). Die Klage eines Anglervereins abweisend VG Regensburg, Urteil vom 29.7.2003, RN 11/K 02.2005, mit erfolglosem Antrag auf Zulassung der Berufung (BayVGH, Beschluss vom 14.1.2004, 9 ZB 03.2305). Die Klage eines Naturschutzvereines abweisend VG Freiburg, Urteil vom 17.2.2009, 3 K 805/08, Urteil im Berufungsverfahren zugunsten des Naturschutzvereines geändert (VGH BaWü, Urteil vom 14.3.2011, 5 S 644/09). Anders aber z.B. VG Ansbach, Urteil vom 27.1.2009, AN 15 K 08.01580, welches eine behördliche Ablehnung zum Sonderabschuss von Kormoranen aufhob. Ebenso VG Würzburg, Urteil vom 3.2.2000, W 5 K 99.244.

11 Vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.1.2004, 9 ZB 03.2305, zitiert nach juris - Rn. 30.

12 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.2.2011, 8 A 1837/09, zitiert nach juris - Rn. 88.

13 Vgl. VG Hannover, Urteil vom 27.4.2010, 4 A 6036/08, zitiert nach juris - Rn. 55. Anders etwa VG Ansbach, Urteil vom 27.1.2009, AN 15 K 08.01580, zitiert nach juris - Rn. 27, wonach nicht jeder Verlust in einer lokalen Population mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gleichgesetzt werden dürfe.

14 Schutz des Kormorans - Gemeinsame Position von NABU, LBV und DRV, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/kormoran/01077.html>.

15 Habighorst, Kormoranverordnung jetzt auch in Sachsen, ZUR 2007, 244 (245).

16 Thum, Zur Rechtmäßigkeit so genannter Kormoranverordnungen, Agrar- und Umweltrecht 5/2005, 148 (151). Habighorst (Fn. 15) mit Kritik an den insofern sehr weitreichenden Befugnissen der Sächsischen Kormoranverordnung.

In Ansehung der vorstehenden Erwägungen begegnet die Auslobung eines finanziellen Anreizes für die Tötung von Kormoranen in Gestalt einer Abschussprämie artenschutzrechtlichen Bedenken. Zum einen untersagt das **Verschlechterungsverbot** des Artikels 13 der Vogelschutzrichtlinie¹⁷ eine wesentliche Dezimierung des Kormoranbestandes. Zum anderen enthält das geltende **Artenschutzrecht keine Grundlage für eine anlasslose Tötung** von Kormoranen.¹⁸ Ausnahmen von den Verboten des Artenschutzes sind vielmehr nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Dieser verlangt neben dem Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes (z.B. ernste fischerei- oder wasserwirtschaftliche Schäden), dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Eine Abschussprämie dürfte mit dem Ausnahmecharakter des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vereinbar sein. Für die Fischereiausübungsberechtigten und die Betreiber von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht dürfte die Tötung und Vergrämung von Kormoranen auf der Grundlage von Kormoranverordnungen oder Einzelfallgenehmigungen bereits aus hinreichendem wirtschaftlichen Interesse erfolgen, sodass für sie ein zusätzlicher finanzieller Anreiz nicht erforderlich sein dürfte.

3. Jagdrechtliche Vorgaben

Gemäß Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dürfen die in Anhang II aufgeführten Arten aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. **Der Kormoran ist nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Das Recht der Union verbietet demnach eine reguläre Bejagung des Kormorans.** Ausnahmen von den Jagdverboten sind nur unter Beachtung der in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen zulässig, die u.a. die vorherige Überprüfung schonenderer Alternativen und strikte Kontrollmechanismen fordern. Die Änderung des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie würde eines Rechtsakts der Union bedürfen.¹⁹ Für eine solche Änderungsrichtlinie oder Änderungsverordnung läge das **Initiativrecht bei der Europäischen Kommission.** Der Rechtsakt müsste im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden (vgl. Artikel 289 Absatz 1, 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

17 Danach darf die Anwendung der aufgrund der Vogelschutzrichtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

18 Nach Auffassung von Thum könne zwar unterstellt werden, dass sich kaum jemand die Mühe machen würde, einen praktisch jagdlich nicht verwertbaren Vogel wie den Kormoran ohne Grund zu töten. Gleichwohl sei nicht sichergestellt, dass Abschüsse nicht auch an lediglich zur Freizeitfischerei genutzten Gewässern erfolgen würden (Fn. 16, S. 151). Auch Habighorst befürchtet den Abschuss von Kormoranen durch Angler und Hobbyfischer (Fn. 15, S. 245). Das Setzen eines finanziellen Anreizes zur Tötung von Kormoranen dürfte diese Bedenken noch verstärken.

19 Eine vollständige Ersetzung des Anhangs II erfolgte zuletzt aufgrund der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013).

Während das Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) den Kormoran noch dem jagdbaren Federwild unterstellte, wurde der Kormoran mit Gesetz vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2841) **aus der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen**. Auch nach § 2 Absatz 1 des geltenden BJagdG²⁰ unterliegt der Kormoran nicht dem Jagdrecht. Die Länder können gemäß § 2 Absatz 2 BJagdG weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellen. Dies ist für den Kormoran in keinem Bundesland geschehen.²¹

§ 19 Absatz 1 Nr. 6 BJagdG statuiert ein grundsätzliches **Verbot, Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen**. Der vorsätzliche Verstoß gegen dieses Verbot ist gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 5 BJagdG eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Bundesländer können von dem Verbot des § 19 Absatz 1 Nr. 6 BJagdG gemäß § 19 Absatz 2 BJagdG abweichen. Einschränkungen sind indes nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Maßgaben zulässig.

Das Ausloben einer Abschussprämie für den Kormoran auf der Grundlage von jagdrechtlichen Vorschriften dürfte mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sein. Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie gestattet ein Abweichen von den Jagdverboten des Artikels 7 sowie eine Einschränkung des Kopfprämien-Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 6 BJagdG nur, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um z.B. erhebliche Schäden an Fischereigeieten und Gewässern abzuwenden oder um die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen. Bereits das Bejagen von Kormoranen darf demnach nur nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung als letzte verfügbare Option gestattet werden. Das Setzen eines finanziellen Anreizes zur Tötung einer nach Unionsrecht nicht regulär bejagbaren Vogelart würde diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis widersprechen.

Der Vergleich mit der in einigen Bundesländern ausgelobten Aufwandsentschädigung für die Erlegung von Wildschweinen (sog. Schwarzwild) zur Vorbeugung und zum Schutz der Hauschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest²² führt zu keiner anderen Einschätzung. Schwarzwild unterliegt keinem internationalen Schutzstatus und gehört gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG zu den jagdbaren Tierarten. Wildschweine unterfallen auch nicht dem Verbot des § 19 Absatz 1 Nr. 6 BJagdG. Schließlich dürften die für eine Seuchenbekämpfung angestellten Erwägungen zur Geeignetheit und Erforderlichkeit von Maßnahmen nicht auf die befürchtete wirtschaftliche Schädigung und Fischartengefährdung durch Kormoranfraß übertragbar sein. Hierbei handelt es sich um vollkommen unterschiedlich gelagerte Sachverhalte.

20 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BjagdG.pdf>.

21 Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg (JWMG) unterstellt den Kormoran dem Schutzmanagement. Für ihn darf keine Jagdzeit bestimmt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die jagdausübungsberechtigten Personen tragen gemäß § 7 Abs. 6 JWMG mit Hegemaßnahmen, durch Unterstützung des Wildtiermonitorings und Berichtswesens sowie durch die Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten zum Schutzmanagement bei.

22 Vgl. etwa Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter: http://www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de/media/custom/2162_1954_1.PDF?1620223778.

4. Fazit

Die Auslobung einer Prämie für die Tötung von Kormoranen wäre insbesondere aufgrund entgegenstehender unionsrechtlicher Bestimmungen in der Vogelschutzrichtlinie weder im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung, noch auf der Grundlage jagdrechtlicher Bestimmungen zulässig.

* * *